OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302261/2/Py/PP

Datum:
Linz, 10. April 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des T R, vertreten durch S - H Rechtsanwälte, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. November 2018, GZ: SanRB96-94-2018, betreffend Übertretungen nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 20. November 2018, GZ: SanRB96-94-2018, über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 22 iVm § 28 Z 1, Z 2 und Z 3 LSD-BG fünf Geldstrafen in Höhe von je 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen je 200 Stunden) verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 1.000 Euro vorgeschrieben.

Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf am 30. November 2018 nachweislich zugestellt.

2. Am 27. Dezember 2018 übermittelte der Bf der belangten Behörde im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung folgenden Schriftsatz:

„Beschwerde

an das LVwG OÖ.

Das Straferkenntnis wird in seinem gesamten Umfang bekämpft. Als Beschwerdegründe werden Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtige Sachverhaltsfeststellungen bzw. unrichtige Beweiswürdigung und unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht.

Zur Informationsaufnahme benötigen die Vertreter noch eine Rücksprache mit dem Beschwerdeführer und die Übermittlung der Unterlagen. Die Beschwerde wird sodann inhaltlich innerhalb der nächsten 14 Tage, längstens bis 10.01.2019 ausgeführt.

Es wird vorweg beantragt,

1. das LVwG OÖ möge das angefochtene Straferkenntnis aufheben und das Verfahren einstellen sowie
2. eine mündliche Verhandlung durchführen.“

Mit dem als „Ausführung der Beschwerde“ bezeichneten Schriftsatz vom 5. März 2019 teilte der Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung mit, dass dem Bf bereits das Straferkenntnis vom 25. September 2019, GZ: SanRB96-80-2018, übermittelt wurde, das denselben Sachverhalt betroffen habe und eine neuerliche Bestrafung somit unzulässig sei. Sämtliche Arbeiter laut Straferkenntnis seien zudem mit den geforderten Unterlagen ausgestattet gewesen und seien diese elektronisch abrufbar gewesen und der Finanzpolizei zur Kenntnis gebracht und in der Folge übermittelt worden.

3. Mit Schreiben vom 13. März 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da sich bereits aus der Aktenlage ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

5.2. Dem Bf wurde das gegenständliche Straferkenntnis laut dem im Akt einliegenden Rückschein am 30. November 2018 zugestellt. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete diese somit am 28. Dezember 2018.

Der Bf hat mit Schriftsatz vom 27. Dezember 2018 zwar innerhalb dieser Frist bekannt gegeben, dass er „*das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis in seinem gesamten Umfang bekämpft*“, die gesetzlich geforderte Begründung seines Rechtsmittelantrages blieb er jedoch innerhalb der Beschwerdefrist schuldig. Vielmehr übermittelte er erst mit Schriftsatz vom 5. März 2019 Ausführungen, mit denen er seine Beschwerde begründete.

Die „Gründe auf die sich eine Beschwerde stützt“ sind eine Darstellung der Partei, warum sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft. Es muss zumindest erkennbar sein, aus welchen – wenn auch vielleicht nicht stichhaltigen – Gründen der angefochtene Bescheid bekämpft wird und womit die Partei ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt (vgl. VwGH 11.10.2000, Zl. 99/01/0130). Bei aller Parteienfreundlichkeit müssen die Gründe aber dennoch

mehr als bloß inhaltsleere Floskeln darstellen (*Leeb/Zeinhofer* Verwaltungsgerichtsbarkeit 50). So reicht im Verwaltungsstrafverfahren auch ein bloßes Bestreiten der Tat für eine ausreichende Beschwerde nicht aus (VwGH 04.09.1995, Zl. 94/10/0099). Als ausreichender Grund muss zumindest ein solcher Fehler (egal ob inhaltlich, verfahrensrechtlich oder die Zuständigkeit berührend) behauptet werden, der eine andere Entscheidung zumindest denkmöglich macht.

Keiner Mängelbehebung zugänglich sind Beschwerden bei denen zur berufsmäßigen Vertretung berechtigte Akteure Beschwerden mit einem Mangel verfasst haben, der erkennbar bewusst herbeigeführt wurde, um z.B. auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen (vgl. VwGH 17.12.2015, Ro 2014/01/0036).

Auch im gegenständlichen Verfahren wurde vom berufsmäßigen Parteienvertreter des Bf kurz vor Ablauf der Beschwerdefrist ein Schriftsatz eingebracht, der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen Spruch und Begründung des angefochtenen Straferkenntnis richtet, sondern sich in einer bloßen Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Begründung erschöpft. Für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages besteht daher kein Raum (vgl. VwGH 25.02.2005, Zl. 2004/05/0115). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist daher das bewusst- und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (vgl. VwGH 25.02.2005, Zl. 2004/05/0115).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die gegenständliche Beschwerde als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen, in der Begründung der Entscheidung zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny